

22 Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Erzeugnisse dieses Kapitels (andere als solche der Nr. 2209) zu Kochzwecken so zubereitet, dass sie nicht mehr als Getränke verwendbar sind (im allgemeinen Nr. 2103);
 - b) Meerwasser (Nr. 2501);
 - c) destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit (Nr. 2853);
 - d) Lösungen von Essigsäure in Wasser, mit einem Essigsäuregehalt von mehr als 10 Gewichtsprozent (Nr. 2915);
 - e) Arzneiwaren der Nrn. 3003 oder 3004;
 - f) Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Kapitel 33).
2. Für die Belange dieses Kapitels und der Kapitel 20 und 21 wird der Alkoholgehalt bei einer Temperatur von 20 °C bestimmt.
3. Im Sinne der Nr. 2202 gelten als «nichtalkoholische Getränke» Getränke mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 0,5 % Vol. Alkoholische Getränke gehören, je nach Beschaffenheit, zu den Nrn. 2203 bis 2206 oder 2208.

Unternummer-Anmerkung

1. Als «Schaumwein» im Sinne der Nr. 2204.10 gilt Wein, der in verschlossenen Behältnissen bei einer Temperatur von 20 °C einen Überdruck von 3 bar oder mehr aufweist.

Schweizerische Anmerkung

1. Für die Einreihung alkoholischer Getränke innerhalb der Nr. 2204 ist der Gesamtalkoholgehalt massgebend. Dieser ergibt sich aus der Summe des im Getränk vorhandenen Alkohols und des in Alkohol umgerechneten Gehalts an unvergorenem Zucker.